



## **APV Alvier-Werdenberg**

---

### ***Reglement Anteilscheine*** des Altpfadfinderverbandes Alvier – Werdenberg, Buchs SG (nachfolgend APV) beschlossen vom Vorstand am 2. Dezember 2011

---

Zur Finanzierung der Erstellungskosten des neuen Pfadiheims nimmt der APV bei seinen Mitgliedern und Gönnern unverzinsliche, nachrangige und unbefristete Darlehen auf, gegen Abgabe von Anteilscheinen zum Nominalwert von 1'000 Franken. Diese lauten auf den Namen des Begünstigten. Es können mehrere Anteilscheine erworben werden.

#### **Herausgabe**

Die Anteilscheine haben einen Nennwert von 1'000 Franken und sind fortlaufend nummeriert. Die Zeichnung steht allen Mitgliedern, Gönnern und Sympathisanten des APV offen. Aus dem Erwerb von Anteilscheinen durch Dritte / Nicht-Mitglieder können keine Mitgliedschaftsrechte abgeleitet werden.

Anteilseigner geniessen keine Sonderrechte und sind zu keinem zusätzlichen Verwaltungs- oder Mitspracherecht gegenüber dem Verein berechtigt.

Nach der Einzahlung des Nennwertes auf das Konto des APV erhält der Anteilseigner ein vom Vorstand rechtsgültig unterzeichnetes Zertifikat, das jedoch eine blosser Beweisurkunde und kein Wertpapier ist.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Anteilseigners und sind nicht kündbar.

Die Laufzeit der Anteilscheine ist unbegrenzt.

Die Anteilscheine sind nicht frei übertragbar und können nur dem herausgebenden APV zurückgegeben werden.

Der Anteilschein kann vom Anteilseigner nicht verkauft werden.

Es erfolgt keine Verzinsung der Anteile.

Der Kassier führt ein Register über Anteilseigner und über deren Kapitalforderungen gegenüber dem APV. Er orientiert jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung über den Stand. Die Rechnungsrevisoren überprüfen analog der Vereinsrechnung die Anteilschein-Verwaltung.

Der Vorstand entscheidet über alle weiteren Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilscheinen stehen.

### **Rückzahlung**

Eine Rückzahlung erfolgt stets zum Nominalwert.

Über Umfang sowie Zeitpunkt der Rückzahlungen entscheidet der Vorstand.

An jeder ordentlichen, jährlich stattfindenden Hauptversammlung (erstmalig 2015) wird ein Anteilschein anhand der Nummern ausgelost und zum Nennwert zurückbezahlt. Basierend auf dem Rechnungsergebnis kann der Vorstand beschliessen, die Anzahl der zu verlosenden und rückzuzahlenden Anteilscheine zu erhöhen bzw. zu verkleinern oder aus wichtigen Gründen die Verlosung/Rückzahlung auszusetzen.

Pro Person kann an einer Hauptversammlung nur ein Anteilschein ausbezahlt werden.

Verzichtet der Anteilseigner eines ausgelosten Anteilscheines auf die Auszahlung, wird der Betrag als Spende an den APV dem laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben.

Beim Tod eines Anteilseigners können die Erben den Anteilschein schriftlich in eine Spende an den APV umwandeln oder die nominelle Rückzahlung schriftlich verlangen. Melden die Erben des Anteilscheininhabers nicht innerhalb von drei Jahren (ab Todesdatum gerechnet) die Rückforderung schriftlich an den Vorstand, geht das Anteilsscheinkapital als Spende in das Vereinsvermögen über.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

### **Schlussbestimmung**

Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements fallen in die Zuständigkeit der Hauptversammlung des APV.

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juni 2012 angenommen.